Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 29

Artikel: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-95775

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXVIII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLVIII. Jahrgang.

Bafel.

15. Juli 1882.

Nr. 29.

Der Preis per Semester ist franko burch bie Schweiz Fr. 4. Erscheint in wöchentlichen Rummern. Die Bestellungen werden direkt an "Benno Schwabe, Perlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei ben auswärtigen Abonnenten burch Nachnahme erhoben. 3m Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Berantwortlicher Redaktor: Oberftlieutenant von Elgger.

Militärifder Bericht aus bem bentiden Reiche. — Leiftungen bes Infanteriegewehrs fleinften Inhalt: Ralibers (Konftruftion Sebler). - A. v. Drygaleft: Die neu-ruffifche Tafift. (Schlug.) - Ausland: Deutschland: Offiziere. Beneral ber Infanterie v. Reffel. Defterreich: Die Studienreife tos Stabsoffizier-Rurfes. Dffiziere-Reunion in Bregeng. Die Gub-Rommiffion bee Barlamente über bie breifahrige Brafengblenfigeit. Ruftland: Unterfunft ber Ravallerie. Schweben: Bechiel im Kriegeministerium. Der 200. Jahrestag ber Geburt Konigs Karl XII. Norwegen: Die Regiments-Gintheilung. — Berfchiedenes : Mittheilungen über bie ruffifche Urmee.

Militärifder Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, ben 6. Juli 1882.

Wie weit die Leistungsfähigkeit bes bentichen Infanteriegewehres M. 71, System Mauser, im Schnellfeuer gesteigert merben kann, zeigte ein vor einigen Tagen in hiesigen Bergnügungslotal abgehaltenes Preiswettschießen gegen eine 12 Boll im Durch= meffer habende weiße Scheibe auf die Diftang von 15 Meter. Es murben babei als Maximum 23 und 21 Schuffe in ber Minute mit einer gleichen Anzahl Treffer, von Ziviliften und Unteroffizieren ber Armee abgegeben, und erzielten fieben Schuten bie ansehnliche Minimalleistung von 19, 17, 16, 15 und 14 Schüffen in der Minute. Die Patronen lagen felbstverftandlich bereit neben ben Schuten, wie dies in Defensivpositionen und auch in Salt: momenten ber Offensive ftets ber Fall fein wird. Leiber murben babei bie Leistungen einiger Schützen noch burch eingetretene Labehemmungen beeinträchtigt.

Vor Kurzem hat das preußische Kriegsministerium mit einer Firma in Batavia die Lieferung von 100,000 Stud Bambusftaben abgeschloffen. Dieselben follen probemeife als Langen bei ben Ulanen eingeführt werden, wie bies bereits in der hollandischen Armee der Kall ift. Das javanische Bambusrohr, hart, fest und babei leicht, eignet fich fehr gut zu Lanzen, ftellt fich bedeutend billiger als die Sichenftabe, und die eiferne Schaft= spitze lagt sich beffer befestigen, als am Gichen= holze. Es wird ferner bei einem Zug bes Garde bu Corps = Regiments, sowie einer Estadron bes Garde-Rurassier-Regiments eine neue Art von Reiterstiefeln, sogenannte Kanonenstiefel, probeweise in Tragung genommen, welche zum Stiefel bestimmt ift.

Nach einer soeben erfolgten Entscheidung bes Kriegsministeriums können Rekruten, welche im Militarpflichtjahre wegen Rrantheit nicht zur Ginftellung gelangen (fonft murbe im britten Dienstfahre über jeden Militarpflichtigen befinitive Entscheidung getroffen) noch über dies Millitärpflicht= jahr hinaus zur Ableiftung ber aktiven Dienstpflicht herangezogen werben, jedoch nur bis zum Ablaufe besienigen Sahres, in welchem bieselben bas 25. Lebensjahr vollenden.

Den von der Ober-Ersatkommission der Er= fat = Referve I. Klaffe als übungspflichtig überwiesenen Mannschaften ift bie Bergunftigung gewährt worden, sich den Truppentheil, bei welchem fie üben wollen und bei welchem in dem Kalenderjahre gerade zehnwöchentliche Uebungen abgehalten werben, zu mahlen, wenn fie mahrend ber Dienst= zeit sich selbst verpflegen und bekleiden und ihre gewonnenen Renntnisse im vorgeschriebenen 11m= fange bargethan haben. Die Vergünstigung muß innerhalb vierzehn Tagen nach ber Ueberweisung gur Erfatz-Referve bei dem betreffenden Landmehr-Bezirkskommando unter Beifügung ber erforber= lichen Papiere nachgesucht werben.

Das Avancement der Offiziere ber preußischen Armee, welches früher innerhalb der Truppentheile derartig verschieden mar, daß einzelne Regimenter oft um ein ober mehrere Jahre in der Beförderung der Offiziere anderen Regimentern voraus maren, wird in letter Zeit ein fehr gleichmäßiges. Richt nur, daß durch mannig= fache Berfetzungen die etwa entstehenden Ungleich= mäßigkeiten in ben Bakanzen nach Möglichkeit ausgeglichen werben, es wird auch in Fallen, in benen trogdem eine Beförderung etwas früher ein= tritt, diefelbe baburch einigermaßen illusorisch ge= Ersat ber alten, hoher auf ben Schenkel reichenden macht, baß fie vorläufig "ohne Batent" geschieht, b. h. ber Beförderte bezieht zwar die Kompetenzen

feiner neuen Stelle, erhalt aber bas Patent nicht | Kinber bis zum Alter ihrer Majoritätserklarung, eber, als bis feine Unciennetatsgenoffen ebenfalls beförbert werben, so bag er bann mit ihnen wieber gleiche Unciennetat erhalt. Angenblicklich merben in der preußischen Infanterie noch die Sekonde= Lieutenants, welche 1872 in diese Stellung famen, ju Premier-Lieutenants, und ju Sauptleuten bie Bremier-Lieutenants, welche 1867 Offiziere murben, befördert. Alle aus spätern Jahrgängen Avancirenden erhalten mit Ausnahme der in ber Garde und in der Adjutantur befindlichen, noch kein Pa= tent. Wie fehr fich übrigens bas Avancement ver= langfamt hat, geht barans hervor, bag, mahrend man bei ber Infanterie im letten Felbzuge mit einer 5-6jahrigen Offizierdienstzeit Bremier-Lieute= nant und mit einer 10-12jährigen Sauptmann wurde, jest zu biefen Beforderungen eine 91/2 bis 10jährige refp. 141/2-15jährige Dienstzeit erforber= lich ift. Bei ber Ravallerie ift bas Avancement fogar noch etwas langfamer, mahrend es bei ber Kelbartillerie um ein Jahr und bei ber Kugartil= lerie, sowie bei ben Ingenieuren um zwei Sahre

Richt uninteressant burfte auch fur weitere Rreise ber Rontratt fein, auf Grund beffen ber Eintritt ber preußischen Organisa= toren in türkische Dienste stattfand; berfelbe lautet wie folgt :

Zwischen Gr. Erzellenz Ghazi Osman Bascha, Rriegsminifter, und Gr. Erzelleng Said Bafca, Minifter bes Meugeren, im Ramen und in Bertretung ber faiferlich turfifden Regierung einerseits und bem königlich preußischen Sauptmann (Rittmeifter, Oberst), zum Dienst in der kaiserlich ottomanischen Urmee berufen, andererseits - ift vereinbart worden: § 1. Herr Hauptmann R. N. tritt in die faiserlich ottomanische Armee ein mit bem Rang als Oberft und bezieht außer ben Ra= tionen, die ihm nach feinem Grabe in ber ottomanischen Urmee zustehen, ein jahrliches Gehalt von 23,000 Fr., zahlbar am Ende jeden Monats in Gold und burch Bermittelung ber Banque Ottomane, ohne Rudftanbe und Abzuge. Bei befohlenen Dienstreisen werden die Reisekosten: Ent= schädigungen bas Doppelte von bem betragen, mas die ottomanischen Offiziere gleichen Grades unter gleichen Berhaltniffen gemäß bem turfifden Reglement über Reisekoften-Entschädigungen für Militars beziehen. § 2. Die Dauer bes Engagements bes hauptmanns R. N. wird brei Sahre betragen. § 3. Auf Berlangen ber kontrahirenden Parteien kann ber gegenwärtige Kontrakt nach Ablauf von brei Jahren erneuert werden. § 4. Im Falle, baß Hauptmann N. N. bienstunfähig werden sollte in Folge einer mahrend bes Dienstes und in Berfolg feiner Dienstobliegenheiten felbst zugezogenen Beschädigung, wird ihm eine lebenstängliche Benfion in der Sobe von einem Drittel feines Gintommens bewilligt. Im Falle, baß jene Beichabigung ben Tob jur Folge hat, wird bie Balfte ber lebens= länglichen Benfion auf die Wittme übertragen, und

b. h. bis zu ihrem 21. Lebensjahre. Diese Benfion ift gleichfalls burch bie ottomanische Bank in Gold zahlbar. Herr N. N. resp. seine Wittme und bie hinterlassenen Rinder dürfen die Pension nach bem Auslande beziehen. § 5. Als Entschädigung für Reise= und Umzugskoften wird G. M. ber Gultan als Gratifitation feinerfeits bem hauptmann n. R. bei feiner Untunft bas Doppelte feiner refp. mo= natlichen Bezüge und bei ber befinitiven Rudreise besselben nach seinem Vaterlande nach Ablauf feines Ronktraktes bas Bierfache ber betreffenben Summe übergeben laffen. § 6. 3m Falle, baß Hauptmann N. N. sich in einer Beise aufführen sollte, die mit den Staats-Interessen unverträglich ift, fteht es ber ottomanischen Regierung frei, ihn zu entlaffen und ben Kontrakt zu kaffiren. § 7. Sollte es fich ereignen, daß herr R. R. ein Berbrechen ober Bergeben, ober einen sonstigen ftraf= baren Aft begeht, jo wird er im ottomanischen Reiche mit ber Strafe belegt werben, zu welcher bas Militargericht seines Landes ihn verurtheilen wird. § 8. Herr N. M. wird die ottomanische Militaruniform seines Grabes tragen. § 9. Durch bie Zulaffung bes Herrn R. R. in die Dienfte ber faiserlich ottomanischen Regierung wird nichts an feiner Eigenschaft als beutscher Reichsangehöriger und beutscher Offizier geandert. Er behalt alle bamit verbundenen Rechte bei, mit Ausnahme beffen, daß ihm mahrend ber Dauer feiner Dienft= leiftung bei ber ottomanischen Regierung feitens bes beutschen Gouvernements nichts bezahlt wird. § 10. Der gegenwärtige Rontratt tritt in Bezug auf herrn R. R. in Kraft mit dem Tage seiner Unterzeichnung burch benfelben.

Diefer Kontrakt stellt sich anscheinend als ein fehr gunftiger fur die preugischen Offiziere bar, besonders wenn man in Ermägung zieht, baß bie benfelben zugeficherten, in ber ottomani= ichen Urmee üblichen Rationen, Tains genannt, fich nicht nur auf hafer, heu und Stroh, jonbern auch auf Brod, Reis, Fleisch, Salz und Raffee erstreden. Auch fonnen biefelben in Gelb bezogen merben, insofern als bie meisten Offiziere ihre Tainsanweisungen verkaufen. In früheren, finanziell glanzenderen Zeiten umfagten die Tainglieferungen noch Buder, Zwiebeln, Dliven, Seife, Licht, Solz, Roble und andere nutliche Dinge. Rur die Marine bezieht noch die ehemaligen großen Tains. Auf bem Gerastierat herricht an ben Bahltagen besonbers ein reges merkantiles Treiben. Armenier und Griechen faufen von ben Offizieren Tains:Bons auf, ebenso ihre Hawales, d. h. Ge= haltszahlungs-Unweisungen auf die verschiedensten Provingkaffen. Aber nur mit Berluft von 50 bis 60 % ja bis 70 % gelingt es ben Offizieren ihre Hawales in klingende Münze umzusetzen. Bedenkt man ferner, daß in Konftantinopel beispielsmeise eine Rlasche Seltersmaffer 11/2 Fr., ein Cognac 1 Fr. toftet, und daß bie übrigen Preise bem ahnlich find, fo ftellt fich die materielle Geite bes im Falle, daß lettere stirbt, auf die hinterlassenen! Kontraktes benn boch nicht so glanzend wie auf ben ersten Anschein heraus. Oberst Kähler erhält übrigens ben Divisionsgeneralsrang (Ferik) und 38,000 Fr. Gehalt inkl. Nationen.

In hiesigen militärischen Kreisen, sowie besonders auch in denen der beutschen Marine, hat es berechtigter Weise Sensation erregt, daß ein deutscher Subalternoffizier (Decossizier), ein Ober-Steuermann, sich des Verraths der gesammten Pläne zur Küstenvertheide ung Deutschlands an russische Agenten sir den Preis von 150,000 Rubel schuldig gemacht hat. Stärfe, Lokalisirung und Verwendung des deutschen Torpedor und Minenmaterials und das System der Flottensignale, dieses komplizirte Werk vielsähriger Studien, sowie Pläne der Küstenbessestigung sollen detaillirt und zuverlässig den russischen Agenten mitgetheilt worden sein. Der Thäter besindet sich in Haft und Untersuchung.

Prinz Withelm von Preußen, welcher seit etwa einem Jahre beim Garbehusaren=Regiment Dienste thut, soll sich nun auch, wie verlautet, in der Führung eines Infanteriebataillons üben und zwar soll derselbe ein pommer'sches Bataillon in Stettin als Kommandeur desselben erhalten. Der aus den Feldzügen von 1866 und 1870 als Führer des preusischen Garbekorps bekannte Prinz August von Württem berg wird, wie berichtet wird, in Folge von Krankheit das Kommando des ihm anvertrauten Korps niederlegen.

Leistungen des Infanteriegewehrs kleinsten Kalibers (Konstruktion Sebler).

In Nr. 25 ber "Allg. Schweiz. Militar-Ztg." sind einige Angaben über das von mir konstruirte Gewehr erschienen. Ich erlaube mir diese durch einige Mittheilungen über die erzielten Resultate zu ergänzen. Zu diesem Zweck erhalten Sie eine Schußtasel und den Bericht über einen Versuch der Wirkung des 8,6 mm. Gewehres gegen menschliche Körpertheile.

lleber die Schuftafel ist zu bemerken: Dieselbe ist aufgestellt, indem je 50 Schüsse auf die Distanzen 400, 800, 1600 und 2160 Weter geschossen wurden; nach je 17 Schüssen wurde der Lauf außgewischt. Aus diesen Schießversuchen ergaben sich die Absgangswinkel (Elevationswinkel + 4 %0 Vibrationswinkel) auf diese Distanzen, sowie die 50prozenztigen Streuungskreise auf 400, 800 und 1600 Weter. Hieraus wurde dann das Uedrige berechnet.

Es muß bemerkt werben, daß die Versuche auf 800, 1600 und 2160 Meter unter ungünstigen Vershältnissen (Rebel, Sonne von vorn, Seitenwind 2c.) gemacht wurden, und daß daher die Präzisson auf den großen Distanzen jedensalls viel zu ungünstig angegeben ist. Ebenso sind die Abgangswinkel auf den großen Entfernungen zu groß angegeben, weil auf 1600 und 2160 Meter das Ziel höher stand als der Schüße. Trozdem ergibt sich aus der Schußetasel eine sehr bedeutende Ueberlegenheit meines Gewehres über die jetzigen Insanteriegewehre, sowohl in Präzision als in Rasanz der Bahn.

Schuftafel des Beblergewehres.

Raliber = 8,6 mm.

| Schuftbistanz. | Abgangswinkel. | Fallwinket. | Fallraum. | Beftrichener Raum. (h. == 1,80 m.) | Flugzeit. | Endgefcminbigfeit. | ige Kraft. | 50prozentige Abweichung nach: | | |
|----------------|----------------|-------------|-----------|------------------------------------|-----------|--------------------|------------|-------------------------------------|------------|--------|
| ©¢11 | | | | 000000 | | | Lebenbige | Söbe. | Sette. | Rabius |
| ın. | 0/00 | 0/00 | m. | m. | Gef. | m. | klm. | cm. | cm. | cm, |
| 0 | 0 | 0 | U | 200 | 0 | 500 | | 0 | 0 | 0 |
| 100 | 2,5 | 2,6 | 0,25 | 234 | 0,21 | | | 1.7 | 2,1 | 4.2 |
| 200 | | 5,7 | 1,04 | | 0,46 | 385 | 138 | 4,1 | 4,3 | 8,5 |
| 30 0 | 8,2 | 9,6 | 2,46 | | 0,73 | | | 6,5 | 6,8 | 13,5 |
| 400 | 11,6 | 14,0 | 4,64 | 126 | 1,04 | 320 | 95,0 | 10,0 | 10,0 | 19,2 |
| 500 | 15,2 | 18,8 | 7,60 | | 1,40 | 296 | 81,3 | 14,3 | 13,4 | 25,4 |
| 600 | 19,1 | 24,0 | 11,5 | 76 | | 273 | | 19,3 | 17.0 | 32,0 |
| 700 | 23,2 | 30,1 | 16,2 | 62 | | 254 | | | 21,7 | |
| 800 | 27,7 | 37,6 | 222 | 48 | 2,50 | | 52,1 | | 26,3 | 50,0 |
| 900 | | 45,5 | 29,3 | 40 | 2,92 | | 45,3 | 44,0 | 31 4 | 62,0 |
| 1000 | | | 37,8 | 34 | 3,38 | | 39,7 | 56,5 | 37,0 | 75,5 |
| 1100 | 43,2 | 63,3 | 47,5 | 28,4 | 3,85 | | 35,3 | 70,5 | 44,0 | |
| 1200 | | 75,0 | 59.2 | 24,0 | 4,40 | 183 | | 88 | 51 | 108 |
| 1300 | | 87,1 | 72,4 | 20,7 | 4,90 | 174 | 28,1 | 108 | 6 0 | 128 |
| 1400 | | 103 | 87,8 | 17,5 | 5,50 | 165 | 25,3 | 132 | 69 | 152 |
| 1500 | 70,4 | | 106 | 147 | 6,10 | 157 | | 162 | 79 | 183 |
| 1600 | 79,0 | 146 | 126 | 12,4 | 6,80 | 150 | | 200 | 90 | 220 |
| 1700 | 88,6 | 17 3 | 151 | 10,4 | 7,48 | 144 | 19,2 | | | } |
| 1800 | 99,3 | | 179 | 8,8 | 8,25 | 140 | | | l | |
| 1900 | | 244 | 212 | 7,4 | 9,00 | 136 | 17,2 | | ļ | |
| 2000 | | 296 | 250 | 6,1 | | | 16,2 | | | |
| 2100 | | 363 | 296 | | 10,5 | 129 | 15,4 | | 1 | |
| 2200 | 160 | 450 | 351 | 4,0 | 11,2 | 126 | 14,7 | | | |
| 1 | | | | , , | | | • | | ŧ . | |

Maximum bes bestrichenen Raumes = 405 M. (auf bie Biftang 343 M.).

Schießversuche in Thun im April 1881 auf menschliche Körpertheile. Es wurde mit dem schweizerischen Vetterligewehr (Kaliber 10,4 mm.) und mit dem Heblergeswehr (Kaliber 8,6 mm.) geschossen. Distanz 30 Meter. Unwesend waren zirka 20 Militärärzte.

Die Resultate sind, kurg zusammengefaßt, fol= genbe:

1) Zentraler Schuß auf einen Obersober Unterschenkel. Betterlige wehr: Eintritisöffnung ungefahr so groß wie der Geschoß= querschnitt; Knochen zerschmettert; Austrittsöffnung bedeutend größer als die Eintrittsöffnung (zirka 3 cm.).

Heblergewehr: Eintrittsöffnung so groß wie ter Geschofquerschnitt; Knochen auf viel größere Ausbehnung zerschmettert als beim Betterligewehr; Austrittsöffnung sehr groß (5—7 cm.), so daß viele Knochensragmente und viel Fleisch weggerissen wurde.

2) Zentraler Schuß auf einen Ober = ober Unterarm. Betterli: Resultat ähn= lich wie beim ersten Bersuche.

Hebler: So viel Material burch bas Geschoß weggeriffen, baß bas Glied in einigen Fällen nur noch an einem Feten Haut hing.

3) Streificuß auf einen Ober ober Unterschenkel, Ober ober Unterarm. Betterli: Knochen unverlet; Gintrittsöffnung gleich Geschofquerschnitt, Austrittsöffnung größer.

Hebler: Knochen zerschmettert; Gintrittsöffenung gleich Geschofiquerschnitt, Austrittsöffnung sehr groß; viel Fleisch weggerissen.

Bei gang leichten Streifschuffen machte bas Betterligewehr einen Schurf, bas heblergewehr bin=